

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 88. Montag, den 29. März 1830.

Bäcker-Reglement vom 27. März 1830.

Den Scheffel des besten Weizens 3 Thlr. 10 Gr. bis 3 Thlr. 16 Gr.
 Den Scheffel Korn 2 — 14 — bis 2 — 16 —
 nach jetzigem Preis gerechnet. Davon muß bis auf anderweite Anordnung
 gegeben werden:

Für drei Pfennige	Fr a n z b r o d	5½ Loth.
Für drei Pfennige	S e m m e l	6½ Loth.
Für drei Pfennige	L e r n b r o d	13 Loth.
Für einen Groschen		1 Pfund 21 Loth.
Für zwei dergleichen		3 Pfund 10 Loth.
Für zwei Groschen		6 Pfund 22 Loth.
Für vier dergleichen		10 Pfund 4 Loth.
Für sechs dergleichen		13 Pfund 24 Loth.
Für acht dergleichen		
	Die Dorfbäcker	
Für zwei Groschen		3 Pfund 10 Loth.
Für vier dergleichen		6 Pfund 22 Loth.
Für sechs dergleichen		10 Pfund 4 Loth.
Für acht dergleichen		13 Pfund 24 Loth.

Hiernächst soll der Käufer nicht gehalten seyn, das Brod vom Marke ungewogen anzunehmen, oder das daran Ermangelnde zu bezahlen. Ingleichen sollen die Dorf-Brod-Bäcker jedes Brod anders nicht, als mit Ausdrückung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, verkaufen. Und, um fernere hin allen Unterschleif oder Unrichtigkeit beim Gewicht zu verhindern, soll jedes fehlende Loth bei den Franzbroden, Semmeln und Dreierbroden mit Fünf Groschen bestraft werden. Fehlen aber an einem Roggen-Brode für Einen oder Zwei Groschen Vier Loth, so verfällt der Bäcker in eine Strafe von Acht Pfennigen; fehlt an einem Vier oder Sechs Groschen-Brode Sechs Loth, bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe, und eben diese